

**Entscheidungen
des Reichsgerichts
in Zivilsachen**

**Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen
nach Fachgebieten geordnet**

Herausgegeben

von

Professor Dr. **Leonhard Auerbach**, Berlin;
Präsident des Reichspatentamtes a. D. Dr. **Johannes Eylau**, München;
Rechtsanwältin **Charlotte Graf**, Berlin; Ministerialdirektor z. Wv. Senatspräsident Dr. **Ernst Knoll**, Berlin; Rechtsanwalt **Erich Kummerow**, Berlin; Rechtsanwalt **Hermann Reuß**, Berlin; Rechtsanwalt Dr. **Walter Schmidt**, Düsseldorf; Landgerichtsdirektor **Alexander Swarzenski**, Berlin; Rechtsanwalt Dr. **Werner Vahldiek**, Berlin.

Gruppe V Öffentliches Recht

Staatsrecht

Öffentliches Recht. Allgemeines



Berlin 1953

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Staatsrecht
Öffentliches Recht. Allgemeines

Bearbeitet

von

Hermann Reuß
Rechtsanwalt in Berlin



Berlin 1953

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv Nr. 28 17 53

Satz und Druck: Deutsche Zentraldruckerei AG., Berlin SW 11.

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten.

Vorwort

Die Gruppe V der Auswahlammlung dient der Erschließung der öffentlich-rechtlichen Schätze der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts. Auch hier zwang jedoch die notwendige Konzentration des Stoffes nicht nur zur Ausschaltung von Entscheidungen, die im ganzen überholt oder rechtlich minder bedeutsam sind, sondern darüber hinaus auch innerhalb der Entscheidungen zur Ausmerzung alles nach dem Stande der Gegenwart rechtlich Belanglosen und Zufälligen, d. h. zur Beschränkung auf das Wesentliche, ohne daß hierdurch der Autorschaft des Reichsgerichts für den Wortlaut der abgedruckten Entscheidungen Abbruch getan werden durfte. Eine solche Konzentration ließ sich zum Vorteil für den öffentlich-rechtlich interessierten Benutzer oft schon dadurch erreichen, daß weitgehend nicht öffentlich-rechtlich einschlägige Bestandteile der Entscheidungen eliminiert wurden, z. B. miterörtere separate zivilrechtliche Teil-Themen, soweit sie nicht in notwendigem inneren Zusammenhange mit den abgedruckten öffentlich-rechtlichen Ausführungen stehen. Dadurch konnte der öffentlich-rechtlich interessierte Benutzer weithin von der Nötigung befreit werden, sich erst mühsam durch umfangreiche zivilrechtliche Passagen hindurchzuarbeiten, ehe er auf den öffentlich-rechtlichen Kern der Entscheidung vorstößt. So ist das Gebrachte ein Konzentrat dessen, was das Reichsgericht zum öffentlichen Recht judiziert hat. Der Bearbeiter hat das oft auch durch von ihm selbst geprägte neue Leitsätze oder Merkworte am Kopf der Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen versucht.

Ein Hinweis — etwa in Fußnoten—, daß bestimmte in den Entscheidungen angeführte Rechtsvorschriften inzwischen durch andere ersetzt worden sind (z. B. § 10 II 17 Pr. ALR. durch § 14 Pr. PolVerwG.), ist in der Regel nicht erfolgt; das hätte die Sammlung mit einem umfangreichen Fußnotenapparat belastet. Die Aktualität einer Entscheidung besteht also nicht notwendig in der gegenwärtigen Geltung der darin angewandten positiven Rechtsvorschriften, vielmehr in dem bleibenden rechtlichen Ertrag, der ihr unabhängig vom angewandten positiven Recht zuzusprechen ist. Ohnehin ist nicht eine „Aktualität“ im praktischen Alltagssinne oberstes Leitziel der Bearbeitung gewesen, vielmehr haben auch solche Entscheidungen Berücksichtigung gefunden, die auf den ersten Blick ganz „inaktuell“ erscheinen mögen, wie z. B. die am Anfang abgedruckten Entscheidungen zum Stichwort „Staatsrecht in Umbruchszeiten (Revolutionsrecht)“, deren Bedeutung aber darin besteht, daß sie eine in höherem Sinne stets „aktuelle“ vertiefte Einsicht in das Wesen des Staatsrechts und der Staatsgewalt vermitteln.

Reu ß

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen	VII
Staatsrecht	1
Öffentliches Recht. Allgemeines	212
Sachregister	311

Verzeichnis

der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
2, 63	199	115, 419	238
2, 182	297	116, 268	93
11, 212	299	117, 138	23
12, 292	302	117, 325	27
34, 294	189	118, 94	201
57, 217	192	118, 325	31
63, 298	193	121, 166	98
64, 183	196	122, 306	36
92, 34	232	123, 327	229
100, 25	1	124, Anhang 19	101
102, 1	268	125, 396	263
102, 9	304	126, 161	39
102, 390	198	127, 280	105
103, 104	273	128, 18	165
103, 187	4	128, 165	41
104, 18	235	129, 146	107
104, 242	235	129, 246	110
104, 257	8	130, 97	212
105, 35	222	130, 169	205
106, 14	288	132, 69	153
106, 142	277	133, 124	115
107, 315	57	135, 308	117
107, 370	67	137, 163	160
108, 253	77	139, 6	46
108, 391	244	139, 177	121
109, 310	81	140, 276	179
110, 286	18	145, 107	144
110, 293	261	150, 9	132
110, 356	286	152, 86	51
111, 320	69	156, 305	137
112, 8	52	162, 230	282
112, 95	13	166, 218	246
112, 189	89	167, 281	225
112, 233	280	169, 122	215
113, 107	290	169, 324	230
	169, 341		219

Wegen der Art der Bearbeitung der Entscheidungen, insbesondere ihrer Kürzung, vgl. Vorwort.

Staatsrecht

RGZ. 100. 25

Staatsrecht in Umbruchszeiten (Revolutionsrecht). — Die Rechtmäßigkeit ihrer Begründung ist kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt.

Alter Leitsatz:

1. *Haltet das Reich gemäß dem Gesetze vom 22. Mai 1910 für Handlungen der Mannschaften der Arbeiter- und Soldatenräte?*
2. *Zur Anwendung des preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837.*

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1920 i. S. J. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 53/20.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger beansprucht auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 vom Beklagten Schadensersatz mit der Behauptung, daß am 12. November 1918 in Frankfurt a. M. Wachmannschaften des Soldatenrats, die am Hauptbahnhof zu Sicherheitszwecken aufgestellt gewesen seien, durch scharfe Schüsse ihm gehörige Häuser beschädigt hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Wachmannschaften nicht in Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hätten. Das Berufungsgericht hat zwar die Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt bejaht, die Zurückweisung der Berufung jedoch damit begründet, daß den Wachmannschaften eine vorsätzliche oder fahrlässige Dienstpflichtverletzung nicht nachgewiesen sei.

Die Revision war erfolglos aus folgenden

Gründen:

1. Der Annahme des Berufungsgerichts, daß auf die Handlungen der Wachmannschaften des Frankfurter Soldatenrats das Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Anwendung komme, ist beizutreten. Die in Deutschland seit dem 7. November 1918 einsetzende Revolution hatte die Begründung einer deutschen Republik zum Ziele. In den einzelnen Gemeinden bildeten sich Arbeiter- und Soldatenräte, die die lokale politische und militärische Gewalt an sich rissen. Bereits am 10. November erstand in Berlin als Zentralorgan eine sechsköpfige, aus den Mitgliedern der Mehrheitssozialisten und der Unabhängigen zusammen-

gesetzte neue Reichsregierung, der Rat der Volksbeauftragten, die am gleichen Tage von den Berliner Arbeiter- und Soldatenräten bestätigt wurde. Sie erließ am 12. November einen Aufruf, in dem sie ihre Richtlinien kundgab. Am gleichen Tage erfolgte auch der Aufruf des Vollzugsrats der Arbeiter- und Soldatenräte Groß-Berlins, wonach alle bisherigen Behörden ihre Tätigkeit im Auftrag des Vollzugsrats fortsetzen sollten und jedermann ihnen Folge zu leisten habe. Am 23. November fand eine Verständigung zwischen dem Rat der Volksbeauftragten und diesem Vollzugsrate dahin statt, daß die politische Gewalt in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen sozialistischen Republik liege, daß der Berliner Vollzugsrat bis zur Wahl eines deutschen Vollzugsrats die Funktionen eines solchen ausübe und daß der Rat der Volksbeauftragten die Exekutive habe. Am 29. November wurde der Reichsausschuß des Vollzugsrats gebildet; am 16. Dezember fand ein Reichskongreß der Arbeiter- und Soldatenräte statt, der die Schaffung eines Zentralrats dieser Räte beschloß und die gesetzgebende und vollziehende Gewalt an den Rat der Volksbeauftragten übertrug. Auf Grund einer Wahlordnung vom 30. November wurde am 19. Januar 1919 die Nationalversammlung gewählt, deren erste Sitzung am 6. Februar stattfand und die dem Reiche die Verfassung gab (vgl. Jellinek im Jahrb. des öffentl. Rechts 1920 S. 4).

Hiernach ist nicht zu verkennen, daß schon am 10. November 1918 eine neue Reichsregierung gegründet wurde, die auf dem lokalen Unterbau der Arbeiter- und Soldatenräte in dem Rat der Volksbeauftragten ihre Spitze hatte. Die Gründung erfolgte auf gewaltsamem Wege, aber sie fand keinen Widerstand in der bisherigen Reichsgewalt. Kaiser, Bundesrat und Reichstag haben sich, wenn auch innerlich widerstrebend, der Macht der Tatsachen gefügt, ebenso die Behörden, die im Auftrage der neuen Regierung ihre Tätigkeit fortsetzten, und der der Umwälzung nicht zugeneigte Teil der Bevölkerung. Auch im bisherigen Reichsheer fand die neue Regierung keinen ernsthaften Widerstand; die oberste Heeresleitung erklärte in ihrem Erlasse vom 11. November 1918, daß sie im Verein mit der neuen Regierung für Ruhe und Ordnung sorgen wolle. So hat sich die neue Regierung ohne irgend erheblichen Kampf durchgesetzt und sich in dieser Machtstellung unangefochten erhalten, bis sie freiwillig ihre Befugnisse auf die Nationalversammlung übertrug.

Der durch die Umwälzung geschaffenen neuen Staatsgewalt kann die staatsrechtliche Anerkennung nicht versagt werden. Die Rechtswidrigkeit ihrer Begründung steht dem nicht entgegen, weil die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt ist. Der Staat kann ohne Staatsgewalt nicht bestehen.

Mit der Beseitigung der alten Gewalt tritt die sich durchsetzende neue Gewalt an deren Stelle. Der geschilderte Verlauf der Revolution zeigt aber, daß die neue Gewalt sich nach Zerstörung der früheren Gewalt in herrschender Weise begründet und in stetiger organischer Fortentwicklung aufrechterhalten hat. Auf demselben Standpunkte stehen mehrfache Entscheidungen der Strafsenate (RGSt. Bd. 53 S. 39, 52, 65, Bd. 54 S. 4, 87, 149, 152).

Die neue Gewalt ist eine Reichsgewalt, da sie sich auf die Gesamtheit von Deutschland erstreckte. Das Ziel der Umwälzung war die Errichtung einer einheitlichen deutschen Republik, nicht die Gründung einzelner Städterepubliken; sie gipfelte nicht in der neuen lokalen Gewalt der Arbeiter- und Soldatenräte der einzelnen Gemeinden.

Die neue Staatsgewalt bestand auch schon am 12. November, dem Tage, an dem der Kläger den Schaden erlitten hat, dessen Ersatz er beansprucht. Der bereits zwei Tage vorher errichtete Rat der Volksbeauftragten hat sofort die Reichsgewalt ergriffen und sich bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung im Besitze der Macht erhalten. Die in der Zukunft fortdauernde und unangefochtene Aufrechterhaltung der Machtstellung bildet den Beweis dafür, daß die Macht von Anfang an eine festbegründete war. Der von dem Beklagten gezogene Vergleich mit der Münchener Räterepublik versagt, weil diese nur lokaler und vorübergehender Natur war.

Zu den Organen der neuen Reichsregierung gehörten die Wachmannschaften, denen die Beschädigung der klägerischen Häuser zur Last gelegt wird. Sie waren Angehörige der früheren Frankfurter Garnison und von dem Frankfurter Soldatenrat als dem lokalen Unterorgan der Reichsgewalt zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Bahnhofsplatz aufgestellt. Der Soldatenrat hatte aber seit dem 9. November in Frankfurt a. M. die vollziehende Gewalt vollständig in seinen Händen, nachdem das stellvertretende Generalkommando, der Magistrat und die bisherigen staatlichen und städtischen Behörden dessen Autorität anerkannt hatten. Für Dienstpflichtverletzungen, die sich diese Organe zuschulden kommen lassen, tritt daher gemäß dem in Fortgeltung gebliebenen Reichshaftungsgesetz die Verantwortlichkeit des Reiches ein.

2. Zuzustimmen ist aber auch der weiteren Annahme des Berufungsgerichts, daß gemäß den Bestimmungen des Preuß. Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 eine Dienstverletzung der Wachmannschaften nicht nachgewiesen sei.

. . . Nach § 7 das. hat das Militär von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der im Gesetze an-

gegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur dann gestattet, wenn ein besonderer Befehl hierzu erteilt worden ist oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, sowie die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden. § 10 besagt: „daß beim Gebrauch der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermutet, bis das Gegenteil erwiesen ist“. Hiernach spricht also eine gesetzliche Vermutung für die Pflichtmäßigkeit des militärischen Vorgehens; die Vermutung gilt als Beweisregel des materiellen Rechts so lange, bis sie durch den Nachweis des Gegenteils entkräftet ist. Die Darlegungen des Berufungsgerichts, daß dieser Beweis nicht gelungen sei, sind frei von Rechtsirrtum. Die Wachmannschaften waren, wie der Kläger selbst behauptet hatte, des Glaubens, daß sie einem Angriff aus den beschossenen Häusern gegenüberständen. Ein dienstpflichtwidriges Verhalten wäre also nur gegeben, wenn ihr Irrtum kein entschuldbarer gewesen wäre und auf Fahrlässigkeit beruht hätte. Der vom Kläger nach Maßgabe des Gesetzes von 1837 zu erbringende Beweis mußte sich also darauf erstrecken, daß die Wachmannschaften fahrlässig eine Beschießung aus den Häusern des Klägers angenommen hätten. Das Berufungsgericht hat aber tatsächlich dargelegt, daß dieser Beweis nicht erbracht und mit den benannten Beweismitteln nicht zu erbringen sei. Abwegig ist der Hinweis der Revision darauf, daß nach den für die sog. Putativnotwehr maßgebenden Grundsätzen dem Täter der Beweis obliege, daß er in entschuldbarer Weise einen Angriff angenommen habe. Diese Grundsätze können im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil sie durch die im Gesetze von 1837 aufgestellte Beweisvermutung ausgeschlossen sind.

RGZ. 103, 187

Staatsrecht in Umbruchszeiten (Revolutionsrecht). — Die „steckengebliebene“ Revolution ist rechtlich nur eine verfassungswidrige Amtsanmaßung, aus der die persönliche Haftung des Handelnden folgt.

Alter Leitsatz:

Persönliche Haftung eines Polizeioffiziers, der auf Anweisung der sog. Kapp-Regierung widerrechtlich einen Kraftwagen beschlagnahmt hat.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1921 i. S. Fr. (Kl.) w. J. (Bekl.). VI 198/21

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Während des Kapp-Putsches fuhr der Kläger am 15. März 1920 mit seinem Kraftwagen, der von seinem Fahrer gelenkt wurde, in

Berlin die Linden entlang. Der Wagen wurde durch zwei blaue Schutzleute angehalten und nach dem Reichskanzlerpalais geleitet, wo eine Wache untergebracht war. Dort stellte der Beklagte „als Polizeioffizier der Reichskanzlei“ eine Bescheinigung aus, daß der Wagen für die Zwecke der Reichskanzlei vom 15. März 1920 bis . . . beschlagnahmt worden sei. Er bestimmte dabei, daß und welche Strecken der Wagen sofort noch am 15. März zu fahren habe, daß er aber für die Nacht immer nach Hause zurückkehren könne, morgens jedoch bei der Reichskanzlei wieder vorzufahren habe, um Näheres über seine Verwendung zu erfahren. Der Wagen machte die für den 15. März vorgeschriebenen Fahrten, kehrte für die Nacht heim und fuhr am nächsten Morgen wieder bei der Reichskanzlei vor. Der Kläger behauptet, daß der Wagen auch am 16. und 17. März Fahrten für die Reichskanzlei im Auftrage des Beklagten gemacht habe. Er verlangt für die Abnutzung und Beschädigung des Wagens Ersatz in Höhe von 27 220 M.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht den Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, soweit der Kraftwagen am 15. März 1920 für Zwecke der Reichskanzlei benutzt worden ist.

Gegen dieses Urteil haben beide Teile Revision eingelegt. Der Beklagte beantragt, das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen, der Kläger beantragt dagegen, im vollen Umfange seinem Klagantrage stattzugeben.

Das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück und gab der Revision des Klägers statt, aus folgenden

G r ü n d e n :

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Rechte der Reichsregierung sich am 15. März 1920 verfassungswidrig in den Händen der sogenannten Kapp-Regierung befunden haben; aber die Kapp-Regierung könne als rechtmäßige Regierung nicht angesehen werden, ihre Gewalt sei bei der Dauer von nur wenigen Tagen zeitlich viel zu beschränkt, auch örtlich längst nicht genug ausgedehnt gewesen.

Diese rechtliche Beurteilung ist bedenkenfrei. Die Kapp-Regierung hat sich nicht bis zur verfassungsmäßigen Macht und Anerkennung durchsetzen können. Die Revision sagt selbst, sie habe die Leitung der Staatsgeschäfte erst „in die Hand nehmen wollen“. Dies ist ihr nicht gelungen. Die örtlich beschränkt gebliebene Umsturzbewegung ist, ehe diese Absicht erreicht wurde, schon nach einigen Tagen zusammengebrochen. Die tatsächliche Gewalt, die die Leiter der Bewegung unter dem Titel einer Regierung ausübten, reichte über den

Versuch, sich der Amtsgeschäfte der maßgeblichen Ministerien zu bemächtigen, nicht hinaus, auch wenn sie nach außen hin und unter sich die Stellen der Reichskanzlei und der Ministerien zu besetzen unternommen haben. Der Revision ist entgegenzuhalten, daß die Beamtenschaft, auch wenn die bisherigen Regierungsmitglieder geflohen waren, den Leitern des Umsturzes keine Gefolgschaft geleistet hat. Wenn auch die Leiter des Kapp-Unternehmens in dem Bezirke von Berlin die bestehende Reichsregierung an der Ausübung der Staatsgeschäfte für einige Zeit verhindert haben, so können doch die dazu getroffenen Gewaltmaßnahmen in keiner Weise als eine „Reichsregierung“ bezeichnet werden, die in der Beamtenschaft und in weiteren Volkskreisen Anerkennung und Stütze gefunden hat. Daher konnte das Berufungsgericht mit Recht in der auf den Umsturz der wirklichen Reichsregierung gerichteten Gewalt nur eine verfassungswidrige Anmaßung der Rechte dieser Reichsregierung erblicken und dem ganzen Umsturzunternehmen durchweg die Bedeutung einer rechtmäßigen Regierung absprechen. Gegenüber diesen Ausführungen versagen sämtliche Revisionsrügen des Beklagten, die dahin gehen, daß er befugt und verpflichtet gewesen sei, den Weisungen der von den Anhängern Kapps in Form tatsächlicher Gewalt im Bereiche von Berlin ausgeübten „Regierung“ nachzukommen, und daß der Kraftwagen des Klägers auf Weisung des „Polizeipräsidiums“ zu militärischen Zwecken angefordert worden und dies durch die „staatliche Polizei“ auszuführen gewesen sei. Denn auch alle von der sogenannten Kapp-Regierung zum gewaltsamen Umsturze der verfassungsmäßigen Regierung veranlaßten Maßnahmen können in keiner Weise als Akte und Ausfluß einer auf Grund und im Rahmen gesetzmäßig ausgeübten Polizeigewalt anerkannt werden.

Aber der Beklagte kann sich auch nicht auf seinen guten Glauben und seine Gehorsamspflicht berufen. Denn das Berufungsgericht hält ihm in rechtlich unanfechtbarer Weise vor, daß er seinen militärischen Vorgesetzten keinen Gehorsam habe leisten dürfen. Ihm sei bei der ganzen Art des Kapp-Unternehmens bekannt gewesen, daß sie sich außerhalb der Verfassung gestellt hatten; er habe gewußt, daß er zum Gehorsam nicht verpflichtet war, und sei sich auch bewußt gewesen, daß er durch seine Anweisung vom 15. März 1920 dazu beitrug, das Eigentum des Klägers zu verletzen. Demgegenüber ist es ein vergeblicher Versuch des Beklagten, wenn er gleichwohl auf seine Gehorsamspflicht hinweist, um sich seiner Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB. zu entziehen und jeglichen Vorwurf eines Verschuldens abzulehnen. Er kann sich insbesondere auch nicht auf das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) berufen, da die Beschlagnahme lediglich ein ungesetzlicher Gewaltakt war, dessen

Durchführung in keiner Weise auf eine „polizeiliche Verfügung“ im Sinne jenes Gesetzes zurückgeführt werden kann.

Die Revision des Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

2. Dagegen kann der Revision des Klägers der Erfolg nicht versagt werden. Das Berufungsgericht spricht dem Kläger für den 16. und 17. März 1920 jedweden Schadensersatzanspruch ab, weil er selber die Schuld trage, wenn der Wagen auch in diesen Tagen für die Zwecke der Reichskanzlei benutzt worden sei. Der Wagen sei ihm in der Nacht zum 16. März wieder zur Verfügung gestellt worden; er hätte ihn nicht wieder zur Reichskanzlei fahren lassen sollen. Die Reichskanzlei habe sich in Händen einer „Regierung“ befunden, der niemand Gehorsam schuldet. Der Kläger habe gar keinen Gehorsam leisten dürfen und sei auch bei Weigerung des Gehorsams keine Gefahr gelaufen.

Welche gesetzliche Vorschrift diesen Ausführungen zugrunde gelegt worden ist, läßt das Berufungsgericht ungesagt. In Frage kann aber nur der § 254 BGB. kommen. Bei Anwendung dieser Vorschrift muß davon ausgegangen werden, daß der Beklagte dadurch, daß er den Wagen am 15. März widerrechtlich zeitlich unbegrenzt beschlagnahmt und dem Kraftwagenführer befohlen hat, sich an den folgenden Tagen morgens wieder in der Reichskanzlei zu melden, zunächst durch sein Verschulden es verursacht hat, wenn der Wagen am 16. und 17. März benutzt worden ist. Unter diesem Gesichtspunkte war sodann zu prüfen, ob der Kläger dadurch, daß er den Wagen am 16. und 17. März, wie ihm und dem Führer des Wagens aufgegeben war, wieder zur Verfügung gestellt hat, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der widerrechtlichen Beschlagnahme und der Benutzung des Wagens an diesen beiden Tagen völlig aufgehoben hat. Es war weiter zu untersuchen, ob dem Kläger dieses der Beschlagnahme entsprechende Verhalten als ein Verschulden zur Last fällt, das nach § 254 BGB. bei der Bemessung der Schadensersatzpflicht des Beklagten mildernd zu berücksichtigen ist. Es genügt daher nicht, wenn das Berufungsgericht bloß sagt, der Kläger trage selber die Schuld, wenn sein Wagen auch am 16. und 17. März benutzt worden ist. Es nimmt also an, der Kläger hätte unterlassen sollen, den Wagen auch am 16. und 17. März zur Verfügung zu stellen, er hätte durch diese Unterlassung den Schaden abwenden können. Die Revision bemerkt dazu, ein etwaiges in dieser Unterlassung zu findendes schuldhaftes Verhalten des Klägers könne gegenüber der bewußt widerrechtlichen Beschlagnahme in keiner Weise als die vorwiegende Verursachung angesehen werden. Die Revision bestreitet aber auch, daß der Kläger überhaupt schuldhaft gehandelt habe, wenn er auf die Bedrohungen des Beklagten gegen

den Kraftwagenführer den Anordnungen nachkam, um nicht den Wagenführer oder auch sich selbst in Gefahr zu bringen. Möge auch die sogenannte Kapp-Regierung auf schwachen Füßen gestanden haben, so hätten doch die mit Waffen ausgerüsteten Kappleute gleichwohl noch Berlin in Schrecken gehalten.

Somit erscheint die Frage, ob der Kläger die Beschädigung seines Wagens am 16. und 17. März wirklich allein verursacht oder doch wegen eines überwiegenden mitwirkenden Verschuldens selber im vollen Umfange zu tragen hat, nicht frei von Rechtsirrtum beurteilt. Daher war das Berufungsurteil insoweit, als dem Kläger jeder Schadensersatzanspruch für den 16. und 17. März abgesprochen ist, aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

RGZ. 104, 257

Staatsrecht in Umbruchszeiten (Revolutionsrecht). — Keine Exemption von rechtlicher Verantwortung für revolutionäre Träger der Staatsgewalt. Staatshaftung für Revolutionsorgane, jedoch nicht für Revolutionäre auf eigene Faust. Versagen der Staatsorgane in Zeiten des Zusammenbruchs aller Ordnung nicht notwendig schuldhaftes Amtspflichtverletzung.

Alter Leitsatz:

1. *Haftet nach dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1910 und dem preuß. Gesetze vom 1. August 1909 das Reich, der Staat oder ein Gemeindeverband für den durch einen Arbeiter- und Soldatenrat einem Dritten zugefügten Schaden?*

2. *Inwieweit begründet die Unterlassung ausreichender Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Revolutionszeit ein Verschulden der Arbeiter- und Soldatenräte und ihrer Organe?*

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1922 i. S. Deutsches Reich u. Preuß. Staat (Bekl.) w. D. (Kl.). III 576/21.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 9. Dezember 1918 stürmte eine Menschenmenge das in der Mainzer Landstraße zu Frankfurt a. M. befindliche Bekleidungslager des 15. und 18. Armeekorps, aus dem den entlassenen Soldaten Anzüge verabfolgt werden sollten, und plünderte dieses Lager. Bei dem Zusammenstoß zwischen der Menge und den zur Bewachung des Geländes herangezogenen Mannschaften der Hilfspolizei wurden auch Schüsse abgefeuert. Den Ehemann der Klägerin traf ein Schuß und verletzte ihn derart, daß er nach einigen Tagen verstarb. Die

Klägerin verlangt Ersatz wegen des ihr hierdurch entstandenen Schadens vom Deutschen Reich und vom Staate Preußen und gründet diesen Anspruch auf ein Verschulden der Mannschaften der Hilfspolizei, des Arbeiter- und Soldatenrats, des Polizeipräsidenten und des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht erklärte dagegen den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision der Beklagten wurde die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht erachtet ein Verschulden der Mannschaften der Hilfspolizei hinsichtlich der Tötung des Ehemanns der Klägerin nicht für vorliegend, da sie von der anstürmenden Menschenmenge derart bedrängt und tödlich angegriffen worden seien, daß sie zum Gebrauch der Schußwaffen berechtigt gewesen seien. Ebenso verneint es einwandfrei ein Verschulden des stellvertretenden Generalkommandos. Dagegen nimmt es an, daß sowohl der Arbeiter- und Soldatenrat (A. u. S. R.) in Frankfurt a. M. als auch der von diesem eingesetzte Polizeipräsident durch schuldhaftes Verhalten den Tod des Ehemanns der Klägerin verursacht hätten. Das Verschulden des A. u. S. Rats erblickt es darin, daß dieser, der sich in den Besitz der gesamten Reichs- und Staatsmacht gesetzt und damit auch die Verantwortung der Behörden übernommen habe, denen er die Macht abgenommen habe, es unterlassen habe, die geeigneten Vorkehrungen für eine geordnete Ausgabe der Entlassungsanzüge zu treffen, und während der Unruhen, bei denen der Ehemann der Klägerin getötet worden ist, widersprechende Befehle erteilt und sich völlig kopflos gezeigt habe. Dem stellvertretenden Polizeipräsidenten legt das Berufungsgericht zur Last, daß die von ihm zum Schutze der gefährdeten Bekleidungsprovianten getroffenen Maßregeln völlig ungenügend gewesen seien. Für das Verschulden des A. u. S. Rats erachtet das Berufungsgericht im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1920 (RGZ. Bd. 100 S. 25)* das Deutsche Reich, für das des Polizeipräsidenten den preußischen Staat verantwortlich.

Die Revisionen beider Beklagten wenden sich gegen die Annahme eines Verschuldens des A. u. S. Rats bzw. des Polizeipräsidenten. Die Revision des preußischen Staats bestreitet auch die Haftung des Staats für ein etwaiges Verschulden des von dem A. u. S. R. eingesetzten Polizeipräsidenten.

*) Abgedruckt in diesem Band S. 1.

Der erkennende Senat vermag der Auffassung des Berufungsgerichts in der Frage des Verschuldens nicht beizutreten, verneint vielmehr ein für die Tötung des Ehemanns der Klägerin ursächliches Verschulden sowohl bei dem A. u. S. R. als auch bei dem Polizeipräsidenten. Mit Rücksicht jedoch auf die vom Berufungsgericht gegenüber dem oben erwähnten Urteil des Senats vom 8. Juli 1920 ausgesprochenen Bedenken und mit Rücksicht auf die widersprechenden Anschauungen, welche über die Frage der Haftung für die von A. u. S. Räten Dritten zugefügten Schäden in andern, dem Senate zur Entscheidung vorliegenden Sachen von den Instanzgerichten vertreten worden sind, sieht der Senat sich veranlaßt, zu dieser Frage grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Abzulehnen ist die Meinung, daß die A. u. S. Räte Träger der Staatsgewalt in dem Sinne gewesen wären, daß sie für ihre Handlungen unverantwortlich wären und, weil sie Träger der Staatsgewalt gewesen seien, nicht als Beamte angesehen werden könnten. Es bedarf nicht der Entscheidung, ob Deutschland in den ersten Monaten nach der Revolution eine „Räterepublik“ bildete — wie dies u. a. W. J e l l i n e k, Jahrb. d. öffentl. Rechts Bd. 9 S. 37, und M e i ß n e r, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder S. 12, annehmen — und ob insbesondere die auf die Errichtung einer solchen Räterepublik und die Diktatur des Proletariats gerichteten Bestrebungen einer Anzahl von A. u. S. Räten durch die von ihnen tatsächlich ausgeübte Gewalt den Anspruch auf rechtliche Anerkennung für eine gewisse Zeit — etwa bis zur Erlassung des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) — erlangt haben (vgl. dazu RGSt. Bd. 53 S. 65, Bd. 54 S. 149 und S. 152). Wollte man dies auch annehmen, so kann doch daraus weder die persönliche Unverantwortlichkeit der Mitglieder der A. u. S. Räte, noch die Unvereinbarkeit der örtlichen A. u. S. Räte mit einer behördenartigen Stellung oder ihrer Mitglieder mit der Stellung und Verantwortung eines Beamten gefolgert werden. Mit dem Wesen einer Republik, in der das Volk der (rechtliche) Träger der Staatsgewalt ist, ist die völlige Unverantwortlichkeit der mit der tatsächlichen Ausübung der Staatsgewalt beauftragten Personen, wie sie im monarchischen Staat dem Monarchen zukam, nicht wohl vereinbar, wie denn auch weder die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (vgl. Art. 59) noch die preußische Verfassung vom 30. November 1920 (vgl. Art. 58) eine solche Unverantwortlichkeit kennen. Am wenigsten kam den zahlreichen örtlichen A. u. S. Räten, politischen Organisationen, die zum Schutze der revolutionären Errungenschaften die Macht an sich rissen, eine solche Unverantwortlichkeit zu.

Zweifelhafter ist die Frage, ob die Mitglieder der A. u. S. Räte die Eigenschaft von Beamten im Sinn des § 839 BGB. und der Reichs-

und Staatshaftungsgesetze tatsächlich erlangt hatten, und welche öffentlichrechtlichen Körperschaften — Reich, Staat oder Gemeindeverband — für ihr Verschulden zu haften haben.

...
Eine Verantwortung des Reichs, der Staaten oder der Gemeindeverbände für die Handlungen der A. u. S. Räte kann nicht um deswillen verneint werden, weil eine förmliche Bestellung ihrer Mitglieder zu Beamten nicht erfolgt war, insbesondere die Voraussetzungen des in § 1 des Ges. vom 22. Mai 1910 angeführten § 1 RBG. seinem Wortlaut nach nicht gegeben waren. Entscheidend für die Annahme einer Beamteneigenschaft im Sinne der Staatshaftungsgesetze und insoweit auch des § 839 BGB. ist vielmehr, daß der Betreffende von den Leitern des Gemeinwesens mit der Ausübung öffentlicher Gewalt als der Organtätigkeit eines Beamten betraut worden ist. In welcher Form dies geschah, ist gleichgültig. . . . Es ist, um die Beamteneigenschaft der Mitglieder der A. u. S. Räte zu begründen, als genügend anzusehen, daß die Zentralgewalt die A. u. S. Räte in der Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt, welche diese sich mit dem Ausbruch der Revolution beigelegt hatten — wenn auch unter stetig steigender Einschränkung —, vorerst beließ, sich auf sie, und zwar nicht bloß mit Worten und Aufrufen, sondern tatsächlich stützte und sich ihrer bediente, um sich selbst im Besitze der Macht zu erhalten und sowohl die Wiederherstellung der früheren Staatsgewalt als die völlige Auflösung aller Ordnung zu verhindern. So aber hat sich sowohl der Rat der Volksbeauftragten wie die preußische Regierung in den ersten Monaten nach dem Umsturze den A. u. S. Räten gegenübergestellt und diese damit als ihre Organe anerkannt. . . . (Es folgt eine Zusammenstellung amtlicher Maßnahmen sowohl der revolutionären Träger der Reichsgewalt wie auch der preußischen Regierung, in denen das zum Ausdruck kommt. Dann fährt das RG. fort:)

...
Auch hier ist festzuhalten, daß eine Überschreitung der Zuständigkeit eine Pflichtwidrigkeit des Beamten im Sinne des § 839 BGB. enthält und daß deshalb auch die Haftung des Reichs usw. für die Handlungen der A. u. S. Räte nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen wird, daß diese die ihnen von den Zentralregierungen gezogenen Zuständigkeitsgrenzen bewußt oder unbewußt überschritten haben. Dagegen entfällt die Verantwortung des Reichs usw., sofern ein A. u. S. R. allgemein und grundsätzlich der Reichs- oder Landesregierung den Gehorsam versagt und eine ihr feindliche, z. B. auf die Diktatur des Proletariats gerichtete, Tätigkeit entfaltet

hat. Dann handelte der betreffende A. u. S. R. eben nicht mehr als Organ und Beamter der Reichs- oder Landesregierung.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die A. u. S. Räte sowohl als Organe der Reichsregierung als auch der Landesregierungen, insbesondere auch der preußischen, sowie weiter unter Umständen auch als solche eines Gemeindeverbands in Betracht kommen können. Denn die beim Ausbruch der Revolution vorhanden gewesenen, auf die Schaffung eines deutschen Einheitsstaats gerichteten Bestrebungen sind nicht, auch nicht auf kurze Zeit, verwirklicht worden. . . . Je nachdem, in welcher Eigenschaft, als wessen Organ der A. u. S. R. im Einzelfalle tätig geworden ist, oder — wie in der Begründung zu § 1 des Ges. vom 22. Mai 1910 gesagt ist — zu welchem Geschäftsbereiche die Amtspflicht gehört, die der Beamte verletzt hat, bestimmt sich daher, welche öffentlichrechtliche Körperschaft, das Reich, der Staat oder ein Gemeindeverband, für das Verschulden des A. u. S. Rats haftet. . . .

Von vorstehenden Erwägungen aus würde eine Haftung des Reichs für ein Verschulden des A. u. S. Rats im vorliegenden Falle jedenfalls insoweit begründet sein, als es die Maßregeln zur Sicherung und ordnungsmäßigen Verteilung der militärischen Bekleidungs-vorräte betraf. Denn insoweit handelte es sich um eine militärische Angelegenheit, bei der die dem A. u. S. R. angehörenden Militärpersonen als solche dienstlich tätig waren. Soweit es sich dagegen um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im allgemeinen handelte, würde eine Haftung des Reichs nur dann in Frage kommen, wenn hierzu Personen des Soldatenstands, also Truppenteile des eigentlichen Heeres oder vom Reiche geschaffene heeresähnliche Formationen, wie z. B. die gemäß dem Gesetze vom 12. Dezember 1918 (RGBl. S. 1424) gebildete freiwillige Volkswehr, verwendet worden wären. Andernfalls würde in dieser Hinsicht nur die Haftung des preußischen Staats, dessen Behörden die Handhabung der Sicherheitspolizei im allgemeinen oblag, gegeben sein.

Die Haftung des preußischen Staats läßt das Berufungsgericht lediglich für den von dem A. u. S. R. eingesetzten stellvertretenden Polizeipräsidenten eintreten. Ob diese Einsetzung angesichts der VO. der preuß. Regierung vom 14. November 1918 (GS. S. 189), welche die nach dem früheren Rechte von der Krone und dem Staatsministerium ausgeübten Befugnisse der preußischen Regierung übertrug, genügte, um dem stellvertretenden Polizeipräsidenten die Eigenschaft eines preußischen Beamten zu verleihen, und nicht vielmehr die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung dieser Einsetzung durch die preußische Regierung hinzutreten mußte, kann aus den nachfolgenden Gründen dahingestellt bleiben.

Was die Frage des Verschuldens betrifft, so kann dem Berufungsgericht darin beigetreten werden, daß die Anordnungen des A. u. S. Rats für die Verteilung der militärischen Bekleidungsstücke und zum Schutze des Bekleidungslagers nicht genügten. Berücksichtigt man jedoch die Lage der damaligen Verhältnisse, die Entblößung Frankfurts von Truppen, die noch ihre Ordnung aufrechterhielten, das Herbeiströmen zahlloser Entlassener, die Besorgnis des Einrückens feindlicher Truppen, so kann man den Vorwurf eines Verschuldens gegen den A. u. S. R. und den stellvertretenden Polizeipräsidenten darauf, daß sie nicht die schlechthin ausreichenden oder doch — nach späterer Betrachtung — zweckmäßigsten Anordnungen trafen, ebensowenig begründen, wie gegen die ordentlichen Behörden, die anderswo in ähnlicher Weise in jenen Tagen versagten. Auch daß die erlassenen Anordnungen zurückgenommen und andere Maßregeln getroffen wurden, genügt nicht, die Annahme eines Verschuldens des A. u. S. Rats zu begründen. Wohl mag die Aufeinanderfolge widersprechender Befehle in solchen Zeiten gefährlich sein, aber sie kann andererseits geboten oder doch objektiv oder auch nur subjektiv zweckmäßig erscheinen. Und ist auch nur letzteres der Fall, so liegt kein Verschulden in dem Einschlagen eines neuen Weges. Wie die Verhältnisse nach dem Inhalt der Prozeßverhandlungen lagen, hätte vielleicht durch ein noch stärkeres polizeiliches Aufgebot das Bekleidungslager gegen eine Plünderung geschützt werden können. Ob es nicht aber auch dann zu einem Plünderungsversuch gekommen und zu dessen Abwehr von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden wäre, steht dahin. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß der A. u. S. R. und der Polizeipräsident die Notwendigkeit eines stärkeren polizeilichen Aufgebots, als es tatsächlich erfolgt ist, . . . hätten erkennen müssen. Wie überhaupt der A. u. S. R. und der stellvertretende Polizeipräsident hätten handeln sollen, um das Entstehen solcher Zwischenfälle und die Tötung von Menschen dabei wirksam zu verhindern, ist schwer nachträglich festzustellen und war noch schwerer in jenen Zeiten des Zusammenbruchs aller Ordnung und der gesteigerten Erregung rechtzeitig vorher zu erkennen. Es ist deshalb ein Verschulden sowohl des A. u. S. Rats als des stellvertretenden Polizeipräsidenten zu verneinen und die Klage gegenüber beiden Beklagten abzuweisen.

RGZ. 112, 95

Staatsrecht in Umbruchszeiten (Revolutionsrecht). — Der revolutionäre Träger der höchsten politischen Gewalt kann seine Machtbefugnisse frei bestimmen. Er hat auch das Recht, ohne Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand und in bewußter Abweichung von ihm Entscheidungen zu treffen. Öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht

des Staates für die Anforderung vermögenswerter Leistungen durch die Träger der Revolutionsorgane.

Alter Leitsatz:

War der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin im November und Dezember 1918 nach den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen berechtigt, durch den Polizeipräsidenten von Berlin zur Bewaffnung des Sicherheitsdienstes von Fabriken Waffen und Munition anzufordern, und haftet für diesen Eingriff in das Privateigentum der preußische Staat?

Einl. zum preuß. ALR. § 75.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1925 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. B.-K. Industrie-Werke (Kl.) VI 262/25.

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat nach ihrer Behauptung im November und Dezember 1918 auf Grund dreier Beschlagnahmeverfügungen des damaligen Polizeipräsidenten Eichhorn Waffen und Munition an das Polizeipräsidium in Berlin abgeliefert. Die Verfügungen datieren vom 22. November, 4. und 13. Dezember 1918. Die erste Verfügung spricht ausdrücklich eine Beschlagnahme der in ihr angegebenen Waffen- und Munitionsmengen aus und ist von Eichhorn als Polizeipräsidenten unterzeichnet; unter seiner Unterschrift haben sich Molkenbuhr und Richard Müller als vertretungsberechtigte Mitglieder des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats in Berlin mit der Beschlagnahme einverstanden erklärt. Die zweite Verfügung ist in die Form einer Vollmacht des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin auf den Arbeiterrat der Waffenfabrik W. zur Empfangnahme von Waffen behufs Ablieferung an das Polizeipräsidium gekleidet und trägt namens des Vollzugsrats die Unterschriften von Richard Müller und Molkenbuhr, darunter aber auch die Unterschrift Eichhorns als Polizeipräsidenten von Berlin. Die dritte Verfügung enthält lediglich die Erklärung, daß die darin bezeichneten Waffen zum Sicherheitsdienst benötigt werden, und ist von dem Polizeipräsidenten Eichhorn sowie Molkenbuhr und Richard Müller unterzeichnet, auch mit dem Stempel des Polizeipräsidenten versehen. Als Zweck ist in der ersten Verfügung vom 22. November 1918 die Bewaffnung der Mannschaften des Sicherheitsdienstes und der wieder eingestellten Kriminalbeamten bezeichnet und der Gebrauch zum Sicherheitsdienst, wie schon erwähnt, auch in der dritten Verfügung vom 13. Dezember 1918 hervorgehoben.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Bezahlung der gelieferten Waffen und Munition und stützt ihren Anspruch in erster Linie auf § 75 der Einleitung zum preußischen ALR.; hilfsweise leitet

sie ihn auch als Schadensersatzanspruch aus dem preußischen Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 in Verbindung mit § 839 BGB. und den §§ 823, 826, 31, 89 BGB. her und endlich gründet sie ihn auf einen Kaufvertrag und ungerechtfertigte Bereicherung, wobei sie den Kaufvertrag durch die Anforderung der Waffen und das Versprechen, sie zu bezahlen, für zustande gekommen hält und die Bereicherung darin sieht, daß der Beklagte auf ihre Kosten ohne rechtlichen Grund die betreffenden Gegenstände erlangt habe. . . .

. . . Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 150 000 Goldmark nebst Zinsen stattgegeben, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt; die Klägerin hat die Verurteilung zur Zahlung der vollen Klagesumme nebst Zinsen, der Beklagte die gänzliche Abweisung der Klage beantragt. Das Berufungsgericht hat darauf den Anspruch der Klägerin durch Urteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe :

. . . (Das RG. macht zunächst verfahrensrechtliche Ausführungen. Zur Sache selbst fährt es wie folgt fort:)

Ob in den der Klage zugrunde liegenden Schriftstücken des Polizeipräsidenten Eichhorn und des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin eine Beschlagnahme oder bloß eine amtliche Anforderung von Waffen und Munition zu sehen ist, kann dahingestellt bleiben. In jedem Falle ist durch sie die Klägerin genötigt worden, ihr Eigentum dem allgemeinen Wohle zu opfern. Dafür aber muß sie der Staat oder die öffentlichrechtliche Gemeinschaft, der der Eingriff in das Privateigentum zugute gekommen ist, auf Grund des § 75 Einl. des preuß. ALR. entschädigen.

Die Entschädigungspflicht setzt jedoch voraus, daß die Behörde oder der Beamte, auf dessen Anordnung der Eingriff geschehen ist, zu diesem auch die Machtbefugnis gehabt hat, da sonst eine Amtsüberschreitung vorläge, für die der Staat oder die sonstige öffentliche Gemeinschaft nur nach Maßgabe des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 einzustehen hätte. Aber der Eingriff war nach den staatsrechtlichen Verhältnissen von damals rechtmäßig.

Daß Eichhorn zur Zeit der in Frage stehenden Verfügungen Polizeipräsident von Berlin gewesen ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Denn mag er sich sein Amt zunächst auch angemäßt haben, so steht doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fest, daß sowohl die Preußische Regierung wie der Vollzugsrat mit ihm als rechtmäßig amtierendem Polizeipräsidenten amtlich verkehrt und durch die Duldung seiner Amtsführung auch

die Rechtmäßigkeit seiner Amtsbekleidung stillschweigend anerkannt haben. Indes würde Eichhorn auch als Polizeipräsident zu der Anforderung der Waffen und Munition allein noch nicht befugt gewesen sein, weil diese in den bestehenden, auch nach dem Ausbruch der Revolution ausdrücklich aufrechterhaltenen Gesetzen (vgl. Bekanntmachung der Preußischen Regierung vom 14. November 1918, GS. S. 190) keine Stütze fand und auch schon insofern nicht eigenmächtig von ihm vorgenommen werden konnte, als mit ihr im Haushaltsplane nicht vorgesehene Ausgaben verbunden waren, die ohne Genehmigung des Ressortministers nicht gemacht werden durften. Aber da die Anforderungen Eichhorns die Zustimmung des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin gehabt haben, so sicherte dies nach damaligem Staatsrecht ihre Rechtmäßigkeit und Wirkung. Freilich war auch die Macht der Arbeiter- und Soldatenräte angemaßt. Aber die rechtswidrige Erlangung der Staatsgewalt steht ihrer Anerkennung nicht entgegen, weil die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal für den Besitz der Staatsgewalt ist (RGZ. Bd. 100 S. 27*). Fraglich war darum nur, ob dem Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin eine solche staatsrechtliche Stellung zustand, daß seine Zustimmung zu der streitigen Waffen- und Munitionsanforderung diese rechtmäßig machte. Um hierfür einen Anhalt zu gewinnen, darf die Zeit, in der er Staatsgeschäfte besorgt hat, nicht außer acht gelassen werden. Die Arbeiter- und Soldatenräte mögen schließlich nur Organe des Rats der Volksbeauftragten und der Preußischen Regierung mit gewöhnlicher Beamtenverantwortlichkeit gewesen sein und in der Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt eine stetig zunehmende Einschränkung erfahren haben (RGZ. Bd. 104 S. 261**); in der hier in Betracht kommenden Zeit haben sie jedenfalls die höchste Gewalt sowohl im Reich wie in Preußen verkörpert. Ob sie damit Träger der Staatsgewalt waren und der Vollzugsrat des Berliner Arbeiter- und Soldatenrats das höchste Organ war, kann auf sich beruhen. Entscheidend ist allein, daß der Vollzugsrat die höchste Machtbefugnis hatte und in seinen Entscheidungen von dem Rat der Volksbeauftragten und der preußischen Regierung nicht abhängig war. Denn beide leiteten ihre Macht selbst erst von den Arbeiter- und Soldatenräten her, wie für Preußen daraus hervorgeht, daß die Regierung in der Bekanntmachung vom 12. November 1918 (GS. S. 187) selber erklärt hat, daß sie die Staatsleitung im Auftrage des Vollzugsrats der Arbeiter- und Soldatenräte übernommen habe. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß damit nur hat zum Ausdruck gebracht sein sollen, daß auch die Macht des Vollzugsrats

*) In diesem Band S. 2 unten.

**) In diesem Band S. 11 mitten.

hinter der Regierung stehe. Der Wortlaut der Bekanntmachung spricht dagegen. Das Gegenteil wird auch dadurch bestätigt, daß in der Bekanntmachung vom 23. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 277) im Einverständnis mit den Volksbeauftragten ebenfalls ausgesprochen ist, daß die politische Gewalt in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen sozialistischen Republik liege.

Daß der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin unter diesen Umständen auch befugt gewesen ist, auf Staatskosten Waffen anzufordern oder durch den Polizeipräsidenten anfordern zu lassen, kann nicht zweifelhaft sein. Denn wenn er seine Machtbefugnisse frei bestimmen konnte, so hatte er auch das Recht, ohne Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand und in bewußter Abweichung von ihm Entscheidungen zu treffen. Die Bekanntmachung der Preußischen Regierung betr. das Inkraftbleiben der bestehenden Gesetze und Verordnungen vom 14. November 1918 widerspricht dieser Annahme nicht, denn die Bekanntmachung wendet sich nur an das Volk und ließ dem höchsten Machtgeber die Freiheit, den Boden des bisherigen Rechts zu verlassen.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß die unter Mitwirkung des Vollzugsrats geschehene Anforderung im Interesse des gemeinen Wohls gelegen hat und daß die Klägerin diesem Interesse ihr Eigentum geopfert hat. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts sollten die Waffen und die Munition für die Bewaffnung der Beamten des Sicherheitsdienstes und der wieder einzustellenden Kriminalbeamten dienen, welche durch die damaligen Verhältnisse an sich auch gerechtfertigt wurde. Wenn sie nachträglich andere Verwendung fanden und vielleicht auch schon mit anderen inneren Absichten von Eichhorn und den beiden Vertretern des Vollzugsrats Molkenbuhr und Richard Müller angefordert worden sind, so hält dies das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich. Denn was der Klägerin nicht erkennbar war, kann ihr nicht entgegengehalten werden, und nur in der Gestalt, in der eine Amtshandlung vorgenommen ist, sind ihre Wirkungen zu beurteilen.

Rechtlich ist aber auch nicht zu beanstanden, daß der preußische Staat als diejenige Stelle angesehen worden ist, die die Klägerin zu entschädigen hat. Es mag zwar sein und wird auch von dem Berufungsgericht nicht verkannt, daß zur damaligen Zeit sowohl die Sicherheit des Reichs wie Preußens schutzbedürftig war. Aber der Sicherheit des Reichs konnte auch dadurch gedient werden, daß Preußens Sicherheit erstrebt und gestärkt wurde, und andererseits standen beide auch so selbständig nebeneinander, daß die Sicherung der staatlichen Ordnung in beiden gesondert betrieben werden konnte. Daß sie im gegebenen Falle nur Preußen galt oder doch in erster Linie galt, hat das Berufungsgericht mit Recht daraus entnommen,

daß der preußische Polizeipräsident die Anforderungen veranlaßt oder mitbetrieben hat. Da er lediglich preußischer Beamter war, so konnte er für das Reich nicht handeln. Die Besorgung einer preußischen Angelegenheit geht auch schon daraus hervor, daß als Zweck der Anforderung in der ersten Verfügung die Bewaffnung der Sicherheitspolizei und der Kriminalbeamten, also preußischer Organe, angegeben war. Auch der Vollzugsrat, der an sich ebenso Machthaber im Reich wie in Preußen war (RGZ. Bd. 104 S. 263*), hat bewußt und gewollt nur im Interesse des preußischen Staates gehandelt, wie er schon durch das Zusammenwirken mit dem preußischen Polizeipräsidenten zu erkennen gegeben hat, daß er Preußens Angelegenheit besorge. Denn daß ihm bekannt war, daß Eichhorn nicht für Reichsangelegenheiten zuständig sei, davon muß bei der politischen Schulung von Molkenbuhr und Richard Müller ohne weiteres ausgegangen werden. An ihrem Willen, für Preußen zu handeln, kann auch nicht etwa darum gezweifelt werden, weil die damaligen Machthaber die Begründung einer einheitlichen deutschen Republik ins Auge gefaßt hatten. Denn dies ist nur ein Plan geblieben, und zu der Zeit, als die Verfügungen ergingen, haben alle Einzelstaaten noch bestanden. Mit der Tatsache, daß auch das Reich von der Bewaffnung der Sicherheitspolizei und der Kriminalbeamten, soweit diese ausgeführt ist, Nutzen gehabt hat oder Nutzen gehabt hätte, wenn sie ausgeführt worden wäre, entfällt noch nicht die Haftung des preußischen Staates. Denn auch dann bleibt bestehen, daß mit der getroffenen Maßregel zunächst seine Angelegenheiten besorgt worden sind oder besorgt werden sollten. Auch die Stadt Berlin war zur eigenen Sicherheit an der mehrerwähnten Bewaffnung in weitem Umfange und vielleicht am ursprünglichsten interessiert. Aber da auch ihre Sicherung nicht Selbstzweck war, sondern nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Anforderung nur für die Belange des Staatsganzen geschehen ist, so kommt auch die Stadt Berlin der Klägerin gegenüber nicht als Entschädigungspflichtige in Betracht, zumal auch in keinem der Schreiben zu erkennen gegeben ist, daß es sich bloß um Sicherheitsmaßnahmen für die Hauptstadt handele.

Ob etwa Ausgleichsansprüche des preußischen Staates gegen das Reich oder die Stadt Berlin bestehen, war im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

RGZ. 110, 286

Zeltungsverbot aus politischen Gründen. — Pflicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden zu achtungsvoller Würdigung ihrer den glei-

*) In diesem Band S. 12.

chen Sachverhalt betreffenden Entscheidungen. Gesteigerte Sorgfaltspflicht der Behörden vor wirtschaftlich folgenschweren Eingriffen in die private Rechtssphäre.

Alter Leitsatz:

Inwieweit hat die Verwaltungsbehörde, wenn sie wegen eines nach ihrer Auffassung strafbaren Artikels eine Zeitung gemäß § 21 RepSchutzG. verbieten will, auf gerichtliche Entscheidungen Rücksicht zu nehmen, die den Inhalt des Artikels für nicht strafbar erklären?

RVerf. Art. 131 Abs. 1. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1925 i. S. Preuß. Staat. (Bekl.) w. Gebrüder W. (Kl.). III 55/24.

I. Landgericht Göttingen. II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin ist Verlegerin des G. er Tageblatts. Die am 17. August 1922 erschienene Nr. 192 dieser Tageszeitung wurde wegen eines Artikels „Dollarkurs über 1000“ auf Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz H. vorläufig beschlagnahmt. Das Landgericht hob die Beschlagnahme durch Beschluß vom 22. August 1922 auf. Am 23. August 1922 verbot der genannte Oberpräsident „auf Grund der §§ 20 und 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922“ das Erscheinen des G. er Tageblatts auf die Dauer von zwei Wochen. Dieses Verbot wurde durch Beschluß des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik, der aber erst nach Ablauf der Verbotsfrist erging, aufgehoben.

Für den Schaden, der ihr durch das Verbot des Erscheinens der Zeitung erwachsen ist, macht die Klägerin den Preußischen Staat verantwortlich. Sie legt dem Oberpräsidenten der Provinz H. und dem Minister des Innern Fahrlässigkeit zur Last. Ersterer habe das objektiv ungerechtfertigte Verbot ohne pflichtmäßige Prüfung der Sach- und Rechtslage erlassen und trotz begründeter Gegenvorstellungen aufrechterhalten, letzterer habe schuldhafterweise der Beschwerde der Klägerin nicht alsbald abgeholfen. Beide Beamte hätten auch durch verzögernde Behandlung der Beschwerde bewirkt, daß der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik mit ihr erst nach Ablauf der Verbotsfrist befaßt worden sei. Ihren Schaden berechnet die Klägerin auf 265 490,50 M und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zuückgewiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Als rechtliche Grundlage für das Verbot des Erscheinens des G. er Tageblatts konnte dem Oberpräsidenten von den in seinem Verbot angeführten Bestimmungen des RepSchutzG. nur der § 21 dienen. § 21 bestimmt, daß, wenn durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1—8 des Gesetzes bezeichneten Handlungen begründet wird, die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Wochen verboten werden kann. Das hier fragliche Verbot war also nur dann gerechtfertigt, wenn der beanstandete Artikel „Dollarkurs über 1000“ eine der genannten Vorschriften des RepSchutzG. verletzte. . . . In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Landgerichts, dem Beschluß des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik und dem erstinstanzlichen Urteil nimmt das Oberlandesgericht an, daß das Verbot zu Unrecht ergangen sei. Weiter führt es aus, daß der Oberpräsident die gebotene sorgfältige Prüfung des Artikels vor Erlass seines Verbots verabsäumt habe. Schon diese Fahrlässigkeit mache den Beklagten für den der Klägerin durch das Nichterscheinen ihrer Zeitung erwachsenen Schaden haftbar, so daß es keiner Erörterung bedürfe, ob dem Oberpräsidenten noch in anderer Richtung und ob auch dem Minister des Innern ein Verschulden zur Last falle.

Diese Begründung greift die Revision an. Indessen ist ihr der Erfolg zu versagen.

1. Daß der Artikel „Dollarkurs über 1000“ keine Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform und keine Verleumdung von Mitgliedern der republikanischen Regierung des Reichs enthält, stellt die Revision nicht in Abrede. Sie sucht aber darzulegen, daß in ihm Mitglieder der Regierung beschimpft würden. . . . Dem Revisionsgericht ist eine Würdigung des streitigen Artikels in tatsächlicher Hinsicht nicht gestattet. Es muß vielmehr die ihm von dem Tatrichter gegebene Auslegung — soweit sie nicht etwa selbst wieder auf einem Rechtsverstoß beruht — als richtig hinnehmen und kann nur prüfen, ob der danach gegebene Tatbestand die gesetzlichen Voraussetzungen der in Frage kommenden Vorschrift erfüllt. Das Oberlandesgericht hat nun festgestellt, daß der Artikel überhaupt keine persönlichen Angriffe gegen irgendwelche Regierungsmitglieder enthalte; die Angriffe richteten sich gegen eine bestimmte Art der Politik. . . .

2. Zur Verschuldensfrage ist vorweg zu bemerken, daß es sich bei dem Verbot einer Druckschrift auf Grund des § 21 RepSchutzG. nicht um eine lediglich in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellte Maßnahme handelt. Die angeführte Vorschrift sagt zwar, daß eine periodische Druckschrift verboten werden kann, aber

doch nur dann, wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 1—8 des Gesetzes bezeichneten Handlungen begründet wird. Zweckmäßigkeitserwägungen darüber, ob von der Untersagungsbefugnis Gebrauch gemacht werden soll, können erst dann Platz greifen, wenn zunächst festgestellt ist, daß einer der Fälle der §§ 1—8 RepSchutzG. tatsächlich vorliegt. Nur dann kann die Frage nach einem Verschulden des Beamten regelmäßig nicht mehr gestellt werden. Die zunächst erforderliche Ermittlung der Strafbarkeit des Inhalts der Druckschrift dagegen ist kein Akt des Verwaltungsermessens. Die für das Verbot zuständige Stelle muß insoweit in eine objektive Untersuchung an der Hand des Gesetzes eintreten. Verfährt sie dabei schuldhaft, so führt sie eine vermögensrechtliche Haftung des Staates herbei, über die der ordentliche Richter, ohne in der Prüfung der Verschuldensfrage irgendwie beschränkt zu sein, zu befinden hat. Die Vorinstanzen waren also berechtigt und verpflichtet, die Frage zu erörtern, ob der Oberpräsident bei Prüfung des seinem Verbote des G.er Tageblatts zugrunde liegenden Artikels die erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Sie haben diese Frage übereinstimmend verneint, ohne daß ihnen dabei ein Rechtsverstoß zur Last fiel.

Zunächst lehnt es das Oberlandesgericht ab, ein Verschulden des Oberpräsidenten daraus zu folgern, daß seine Auffassung nachher von dem Staatsgerichtshof und von dem über die zivilrechtlichen Folgen entscheidenden Gerichte für unrichtig befunden ist. Es sieht aber einen Verstoß des Oberpräsidenten gegen seine Amtspflichten darin, daß er, trotzdem er gewußt habe, daß die wegen desselben Artikels erfolgte Beschlagnahme der Zeitung durch einen Beschluß des Landgerichts aufgehoben war, es unterlassen habe, sich von den Gründen dieses Beschlusses Kenntnis zu verschaffen. Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, daß der Oberpräsident über das Verbot der Zeitung selbständig zu befinden gehabt habe, ohne an die gerichtliche Entscheidung gebunden zu sein, so hat das auch der Vorderrichter nicht verkannt. Er hebt sogar ausdrücklich hervor, daß der Oberpräsident in bewußtem Gegensatz zu dem Gericht sich habe entschließen können. Er verlangt nur, daß sich der Oberpräsident über den Inhalt des landgerichtlichen Beschlusses vorher habe vergewissern müssen, um die Sach- und Rechtslage voll übersehen, alle gegen die von ihm beabsichtigte Maßnahme sprechenden Gründe würdigen zu können. Diese Auffassung des Oberlandesgerichts ist durchaus zu billigen. Sie entspricht dem gegenseitigen Verhältnis der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Da sie beide Organe desselben Staatswesens sind, müssen sie bei aller Selbständigkeit ihrer Entschlüsse doch so weit Hand in Hand gehen, daß sie, falls

irgend zugänglich, die Gründe prüfen, die die mit der gleichen Frage befaßte andere Dienststelle zu einer von der beabsichtigten eigenen Entscheidung abweichenden Stellungnahme geführt haben. Ein solches ein Gegeneinanderarbeiten nach Möglichkeit ausschließendes Verhalten der Behörden ist nicht bloß im Interesse der Staatsautorität, sondern auch in dem der ihr unterworfenen Staatsangehörigen dringend erforderlich. Ein Hindernis, die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses zuvor einzusehen, lag nach den zutreffenden Darlegungen des Berufungsrichters nicht vor. Die Sache war nicht mehr eilbedürftig, nachdem die Beschlagnahme aufgehoben war, der Artikel also ungehemmt verbreitet werden durfte. Seit seinem Erscheinen waren zudem bereits sechs Tage ins Land gegangen. Wenige Tage weiteren Zuwartens hätten nach der Annahme der Vorinstanz die Wirkung des Verbots nicht beeinträchtigt. Bei dieser Sachlage vermag die von der Revision betonte und an sich durchaus anzuerkennende Pflicht des Verwaltungsbeamten zum entschlossenen Handeln das Vorgehen des Oberpräsidenten nicht zu entschuldigen. Ebenso wenig kann er sich auf die damaligen politischen Verhältnisse berufen, denen er bei Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen seines Einschreitens keinen Einfluß einräumen durfte. Die ohne sachlichen Nachteil mögliche Heranziehung des landgerichtlichen Beschlusses war um so mehr geboten, als die Wirkungen der geplanten und dann ausgeführten Maßnahme außerordentlich weittragend waren. Mit Recht betont das Oberlandesgericht, daß der in dem Verbot des Erscheinens einer Tageszeitung liegende erhebliche Eingriff in die gewerbliche und politische Freiheit nebst seinen schweren wirtschaftlichen Folgen für das davon betroffene Unternehmen eine besonders sorgfältige Prüfung zur Pflicht machte. Mit ihr war die völlige Nichtbeachtung der Entscheidung des Landgerichts unvereinbar.

. . .

Auf Grund der erörterten Umstände ist das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Oberpräsident bei Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für sein Einschreiten gegen das G.er Tageblatt nicht mit der durch seine Amtspflicht gebotenen Sorgfalt zu Werke gegangen sei. Nach dem, was vorstehend dargelegt ist, beruht diese Schlußfolgerung nicht auf Rechtsirrtum. . . .

Auch im übrigen ist das angefochtene Urteil rechtsirrtumsfrei begründet. Der Beklagte hat demnach gemäß Art. 131 Abs. 1 RVerf. in Verbindung mit § 1 des Preuß. StaatshaftungsG. vom 1. August 1909 und § 839 BGB. der Klägerin für den ihr durch das Zeitungsverbot entstandenen Schaden aufzukommen.

RGZ. 117, 138

Kein Notrecht der staatlichen Behörden, bei Gefahr im Verzuge im Interesse der Sicherheit und Ordnung auch gesetzwidrige Maßnahmen zu treffen, aber Notwehrrecht auch gegenüber Angriffen auf Rechtsgüter des Staates. Polizei und Pressefreiheit.

Alter Leitsatz:

- 1. Werden polizeiliche Maßnahmen gegen die Presse, die im Preßgesetz nicht vorgesehen sind, durch § 10 ALR. II 17 gedeckt?*
- 2. Stehen die in Art. 48 Abs. 4 RVerf. den Landesregierungen übertragenen Befugnisse den preußischen Oberpräsidenten zu?*
- 3. Enthält eine gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßende Amtshandlung dann keine den Staat zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung, wenn der Beamte in Notwehr gehandelt hat?*

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Mai 1927 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. A. (Kl.). III 355/26.

I. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Die in Hannover erscheinende N. A. Zeitung, die bei der Klägerin verlegt und gedruckt wird, enthielt im August 1923 Artikel, durch die nach Auffassung der staatlichen Behörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten aufgefordert und angereizt wurde. Am 11. August brachen in Hannover Unruhen aus, die zu blutigen Zusammenstößen zwischen der Polizei und der erregten Volksmenge führten. Nunmehr ordnete der Polizeipräsident auf Anweisung des Oberpräsidenten an, daß in der Druckerei der Zeitung deren letzte Nummer, das an diesem Tage ausgeteilte Flugblatt sowie sämtliche in Druck und Satz befindlichen Teile der Zeitung und eine Parteibekanntmachung zu beschlagnahmen, daß ferner die Druckereimaschinen zur Verhütung weiterer strafbarer Handlungen verwendungsunfähig zu machen seien. In Ausführung dieser Anordnung machten noch an demselben Tage Polizeibeamte die Druckereimaschinen der Klägerin durch Losschrauben wichtiger Teile unbrauchbar und nahmen die losgeschraubten Maschinenteile in Verwahrung. Auch wurden die Setzmaschinen und einige andere Maschinen und Apparate der Setzerei in gleicher Weise außer Betrieb gesetzt.

Am 14. August 1923 berichtete der Oberpräsident dem Reichsminister des Innern telegraphisch und schriftlich, daß er auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 10. August 1923 die N. A. Zeitung wegen Aufforderung und Anreizung zu Gewalttätigkeiten vom 12. August an bis auf weiteres verboten habe und daß die Be-

schlagnahme durch die Polizeibehörde erfolgt sei; auch bat er um Bestätigung dieses Verbots. Durch Telegramm vom 17. August und Schreiben vom gleichen Tage teilte der Minister dem Oberpräsidenten mit, daß er die Zeitung auf Grund der genannten Verordnung des Reichspräsidenten für die Zeit vom 14. bis 27. August 1923 verbiete. Dieses Verbot wurde der Klägerin am 18. August zugestellt. Am gleichen Tage wurden die weggenommenen Maschinenteile der Klägerin zurückgegeben.

Die Klägerin verlangt vom beklagten Preussischen Staat Ersatz des Schadens, der ihr durch die gewaltsame Stilllegung ihres Druckereibetriebs in der Zeit vom 12. bis zum 18. August entstanden sei, da die Stilllegung vom Oberpräsidenten und vom Polizeipräsidenten schuldhaft und rechtswidrig angeordnet worden sei. Sie hat zunächst einen Teilbetrag von 550 GM nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte bestreitet, daß die bezeichneten Beamten rechtswidrig gehandelt hätten. Das Verbot der Zeitung sei nötig gewesen, da ihre aufhetzenden Artikel die damaligen Unruhen verursacht oder mindestens verstärkt hätten. Jedenfalls treffe die Beamten unter solchen Umständen kein Verschulden.

Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

G r ü n d e :

Die auf Anweisung des Oberpräsidenten vom Polizeipräsidenten angeordnete, durch staatliche Polizeibeamte ausgeführte Unbrauchbarmachung der Druckerei- und Setzmaschinen der Klägerin bezweckte, das weitere Erscheinen der Zeitung, die bei der Klägerin verlegt und gedruckt wurde, zu verhindern. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß diese Maßnahme durch die die allgemeinen Aufgaben der Polizei bestimmende Vorschrift des § 10 ALR. II 17 nicht gedeckt wurde. Denn nach § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 unterliegt die Freiheit der Presse nur den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen. Ein vorbeugendes polizeiliches Einschreiten gegen Inhalt und Verbreitung von Druckschriften ist dort nicht vorgesehen. Ebenso wenig wie die Herstellung und Herausgabe einer Druckschrift im voraus verboten werden kann, darf die Polizei sie unter Berufung auf den angeführten § 10 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindern.

Das Vorgehen der beteiligten staatlichen Behörden gegen die Klägerin wird ebensowenig durch die Verordnung des Reichspräsi-

denten vom 10. August 1923 gerechtfertigt. Das dort durch § 1 zugelassene Verbot periodischer Druckschriften erfolgt nach § 3 Satz 1 das. durch den Reichsminister des Innern. Für die ihm gleichfalls übertragene Anordnung der Beschlagnahme war nach Satz 2 das. bei Gefahr im Verzuge auch die Polizeibehörde zuständig. Daraus ergibt sich, daß sie zum Verbot periodischer Druckschriften auf Grund der genannten Verordnung nicht befugt war. Deshalb durfte sie auch nicht, ehe ein solches Verbot durch den Reichsminister des Innern vorlag, das Erscheinen einer Zeitung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges unmöglich machen.

Fehl geht auch die Berufung des Beklagten auf ein staatliches Notrecht, das, wenn überhaupt von einem solchen gesprochen werden darf, jedenfalls nicht in dem vom Beklagten beanspruchten Umfang besteht. Es ist nicht richtig, daß bei Gefahr im Verzuge die oberste Staatsbehörde und ihre Stellvertreter berechtigt sind, nach Maßgabe der herrschenden Verhältnisse alle im Interesse der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vielmehr dürfen sie auch in außerordentlichen Zeiten, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Unruhen, nur die Mittel anwenden, welche die Gesetze ihnen gestatten. Nach den allgemeinen Gesetzen nicht zulässige Eingriffe in die durch Art. 118 RVerf. gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse dürfen nur erfolgen, wenn diese Verfassungsbestimmung zuvor außer Kraft gesetzt wird. Dazu ist nach Art. 48 RVerf. nur der Reichspräsident und bei Gefahr im Verzuge die Landesregierung befugt. Diese wird in Preußen durch das Staatsministerium gebildet (Art. 7 Preuß. Verf.; vgl. auch Art. 55 das.). Den Oberpräsidenten stehen die in Art. 48 RVerf. vorgesehenen Befugnisse nicht zu, wengleich sie beständige Kommissarien des Ministeriums (§ 4 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, GS. S. 85), Stellvertreter der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung (§ 1 III der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, GS. 1826 S. 1) sind. Die den Oberpräsidenten in § 11 Nr. 2 der genannten Instruktion übertragene Ermächtigung und Verpflichtung, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, berechtigt sie nur zu Maßnahmen, die sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten, nicht aber dazu, diese einstweilen außer Kraft zu setzen oder sie unbeachtet zu lassen. . . .

Ist dem Berufungsurteil insoweit beizupflichten, so enthalten seine Ausführungen doch eine Lücke, die zu seiner Aufhebung zwingt. Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Sachverhalt auch vom Gesichtspunkt der Notwehr aus hätte geprüft werden müssen. Nach